

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Berchtesgaden	1
Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	2
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche in Hochreith, Gemeinde Anger, als Naturdenkmal	3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 24. Juni 2021	4
Ortsrecht der Stadt Freilassing Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 24. Juni 2021	5
Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 24. Juni 2021	6
Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 24. Juni 2021	7

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)	8
--	---

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Widmung der neu angelegten Erschließungsstraße „Bergknappenstraße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG	9
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest, 6. Änderung	10
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ufering I, 17. Änderung	11

Gemeinde Schneizlreuth

Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für den Ortsteil „Unterjettenberg“ der Gemeinde Schneizlreuth	12
---	----

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2021	13
---	----

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Berchtesgaden

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)), folgende

Verordnung:

§ 1 Betretungsverbot

- (1) Es ist verboten, das in Abs. 2 näher beschriebene Gebiet des Nationalparks Berchtesgaden zu betreten und zu befahren.
- (2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt im Bereich oberhalb des Königssees, Gemeinde Schönau a. Königssee, welcher in der Karte M 1:5.000 orange eingefärbt gesondert gekennzeichnet ist. Diese Karte ist auch maßgebend für den Grenzverlauf. Sie ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land und der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieses Verbotes ist es, die von den Besuchern, die zu den Gumpen oberhalb des Wasserfalles des Königsbachs im Nationalpark Berchtesgaden gehen wollen, hervorgerufenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Bodenbeschaffenheit zu mindern und die Entstehung weiterer derartiger Schäden und Gefahren auszuschließen.

Dies gilt insbesondere für

- a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z. B. boden-, und gebüschbrütende Singvogelarten,
- b) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion und
- c) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

§ 3 Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,
- b) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden oder des Landratsamtes Berchtesgadener Land Forschungsarbeiten durchführen,
- c) Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie von erheblichen Sachwerten,
- d) Bedienstete der Gemeinde Schönau a. Königssee sowie der Polizei bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
- e) die Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden,
- f) Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

§ 4 Befreiung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nicht nachkommt.

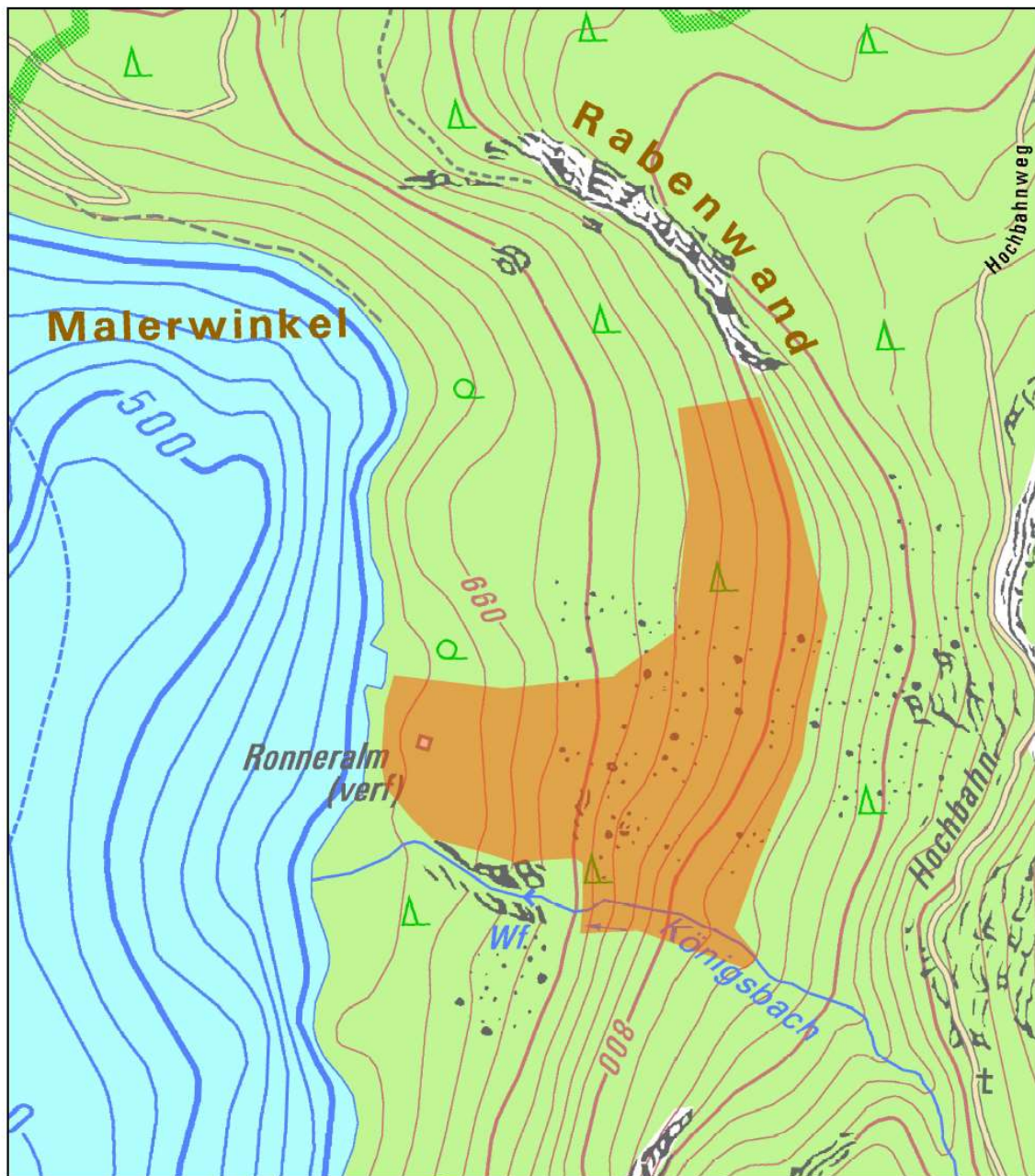
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Juni 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Anlage zur Verordnung
über die Beschränkung des Betretungsrechts
im Nationalpark Berchtesgaden vom 22. Juni 2021



Maßstab: 1:5.000

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S.1816,1864), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1480), zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Zukünftig muss nach EU-Recht auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen des Landkreises Berchtesgadener Land zu amtlichen Tierärzten nur zur Durchführung der Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen ernannt werden.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Die Kostenentscheidung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 21. Juni 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Unterschutzstellung einer Rotbuche in Hochreith, Gemeinde Anger, als Naturdenkmal

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl I S. 3434), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die in Hochreith – Gemeinde Anger – Fl. Nr. 85 (Gemarkung Högl) - stehende Rotbuche (*Fagus sylvatica*) wird einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es, die vitale, wüchsige und wertvolle Rotbuche zu sichern, und als landschaftsprägenden Bestandteil am Högl zu erhalten.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder auch indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals sind verboten. Dazu gehört insbesondere,

1. im Traufbereich (Bodenstandraum) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im unversiegelten Traufbereich die Grasnarbe schädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an der Eiche anzubringen;
6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege-, und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land –untere Naturschutzbehörde- soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt gemäß § 49 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel sowie nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführte Maßnahmen unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

§ 7

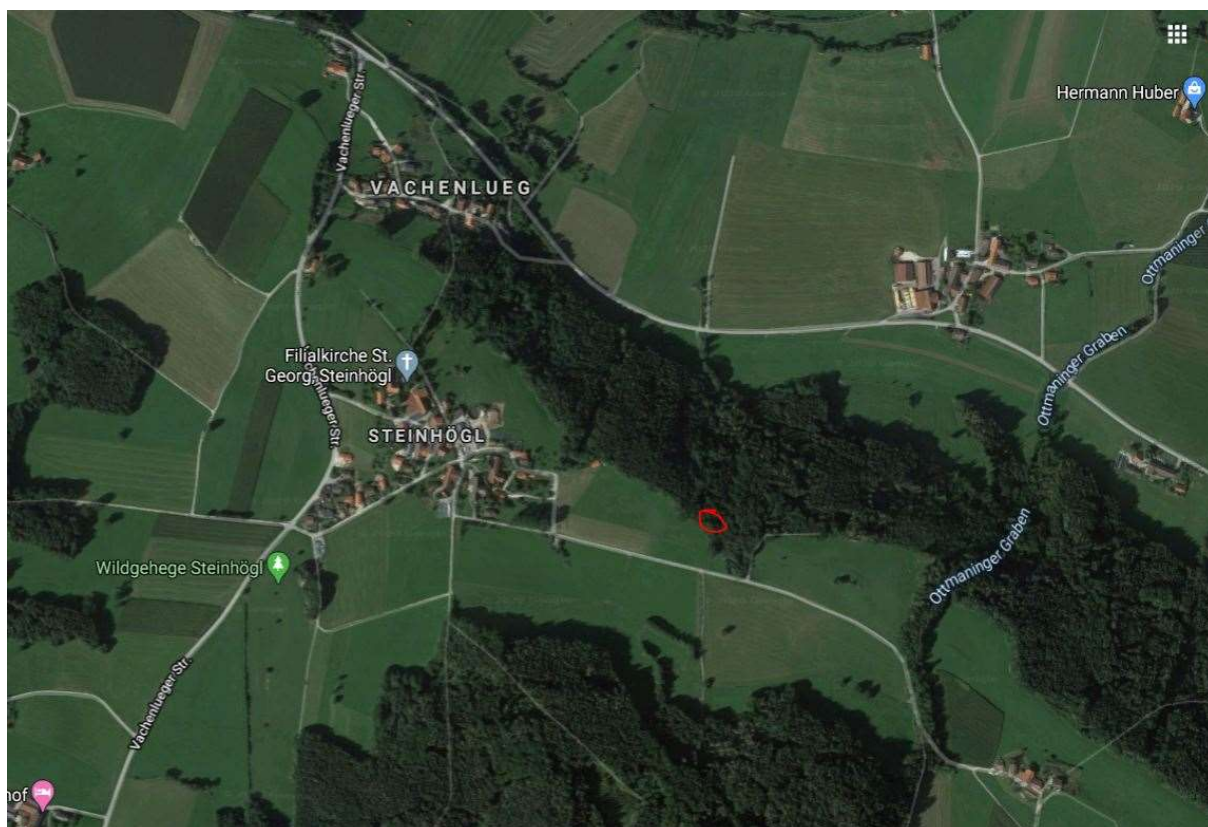
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.



Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 24. Juni 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek. Nr. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 17 vom 23.04.2019 (Bek. Nr. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:

„(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können und Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 24. Juni 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 24. Juni 2021

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28. Mai 2009 (Bek. Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 02. Juni 2020 (Bek. Nr. 3), wird wie folgt geändert:

§ 7 a wird neu formuliert wie folgt:

„Wenn in Zeiten der Öffnung des Freibades besondere Vorkehrungen oder Einschränkungen im Hinblick auf die Coronapandemie gelten oder zu treffen sind und insbesondere die Badezeiten zeitlich begrenzt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

1. „Schwimmertarif“
 - a) Einzeleintritt 2,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) bis i) 1,00 €
2. „Badetarif“
 - a) Einzeleintritt 3,00 €
 - b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) bis i) 1,50 €.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis sind gebührenfrei.

Die Gebührentatbestände nach § 7 Ziff. 1 Nr. 1 und 2 entfallen. Saisonkarten werden nicht ausgestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2021 in Kraft.

Freilassing, den 24. Juni 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 24. Juni 2021

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 06. August 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 11. August 2020 (Bek. Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Nutzungsdauer beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens zweieinhalb Stunden für den Badetarif und eineinhalb Stunden für den Schwimmertarif.“
2. § 13 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Eineinhalb Stunden vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmittel mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 24. Juni 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 24. Juni 2021

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen i.S. der §§ 4 bis 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen von Freilassing Schulen.
Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.
- (2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziffer 1 Buchstaben a.) und b.) gelten für
 - o Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - o Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - o Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - o Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - o Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - o Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - o FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - o Erwachsene mit gültiger Gästekarte.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (4) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:
 - Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) und b).
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit

- (1) Gelöste Zugangsberechtigungen, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit.

§ 6 Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 50,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden. Kinder, die zusammen mit einer Begleitperson das Bad besuchen, erhalten einen Transponderchip, auf dem kein Betrag gebucht werden kann.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbon ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbon ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbons kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.
- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 6 Buchstabe b), zu zahlen.
- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 6 Buchstabe b) genannten Ersatztransponderchip eine Schadensersatzpauschale nach § 7 Ziffer 6 Buchstabe a) zu zahlen.

§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Zugangsberechtigung

a)	„Schwimmertarif“	
	a.a) Einzeleintritt	3,00 €
	a.b) ermäßigter Eintritt nach § 4 Abs. 2	2,00 €
b)	„Badetarif“	
	b.a) Einzeleintritt	5,00 €
	b.b) ermäßigter Eintritt nach § 4 Abs. 2	3,00 €
c)	geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	2,00 €
d)	Vereine für Trainings- oder Kurszwecke	
	Einzeleintritt	2,40 €
	ermäßigter Eintritt	1,60 €
e)	VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke	
	Einzeleintritt	2,40 €
	ermäßigter Eintritt	1,60 €

2. Nachzahlgebühr

bei Überschreiten der Badezeit je angefangene halbe Stunde	5,00 €
--	--------

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung)	200,00 €

4. Schwimmbahnbelegungen (maximal zwei Bahnen zur gleichen Zeit) - 60 Minuten -

a) auswärtige Vereine, sonstige geschlossene Gruppen	25,00 €
b) Freilassinger Vereine, VHS Rupertiwinkel, Freilassinger Firmen	gebührenfrei

5. Pfand für Geldwertkarte

(Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet)	10,00 €
--	---------

6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip

(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)

a)	Schadenersatzpauschale	
	a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr	20,00 €
	a.b) Erwachsene	50,00 €
b)	Ersatztransponderchip	10,00 €

7. Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel

15,00 €

B) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

**§ 8
Benutzungsgebühren für die Sporthalle**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 60,00 € |
| b) | Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| c) | Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| d) | Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 10,00 €. |
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde | 10,00 € |
| b) | den Mehrzweckraum pro Stunde | 10,00 €. |

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

- (3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

**§ 9
Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen
mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Rasenspielfeld 1 – Stadion –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| b) | Rasenspielfeld 2
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| c) | Kunstrasenplatz – groß –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 180,00 €. |

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung 15,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

**§ 10
Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen, Belegungsänderungen**

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 05. Juli 1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylon gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

C) Schlussvorschriften

**§ 11
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- | | |
|----|---|
| a) | Vor- und Nachname, |
| b) | Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, |
| c) | Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation. |

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 06. August 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 33 vom 11. August 2020, Bek. Nr. 2, mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, den 24. Juni 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erstellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß §141 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten im Markt Berchtesgaden einzuleiten. Der räumliche Umfang des Untersuchungsgebiets geht aus dem Lageplan hervor, der Bestandteil des Beschlusses ist.

§ 138 Baugesetzbuch (BauGB) - Auskunftspflicht

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Berchtesgaden, den 16. Juni 2021
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Widmung der neu angelegten Erschließungsstraße „Bergknappenstraße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Erschließungsstraße „Bergknappenstraße“ Fl. Nr. 168/51 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 01.08.2021 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Einmündung in die bereits gewidmete Ortsstraße „Barbarastraße“ Flst. 168/4, Gemarkung Neukirchen bei den Grundstücken Fl. Nr. 168/35 und 168/39 und endet an der Südgrenze des Wegegrundstücks bei der Schnittstelle zum Flst. 142/3, Gemarkung Neukirchen (km 0,133) mit einer Stichstraße bei km 0,037 in einer Länge von km 0,041.

Die zu widmende Strecke bildet eine neue Ortsstraße und trägt die Bezeichnung „Bergknappenstraße“.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 22. Juni 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest, 6. Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im Verfahren nach § 12 BauGB, als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Der vorab beschlossene Durchführungsvertrag sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in der Rupertusstraße in Teisendorf auf Fl. Nr. 137/4 und 137/5 der Gemarkung Teisendorf geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Teisendorf-Nordwest I in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 29. Juni 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ufering I, 17. Änderung

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im Verfahren nach § 12 BauGB, als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Der vorab beschlossene Durchführungsvertrag sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 748/2 der Gemarkung Roßdorf geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes Ufering I in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- c) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
5. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- d) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 29. Juni 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für den Ortsteil „Unterjettenberg“ der Gemeinde Schneizlreuth

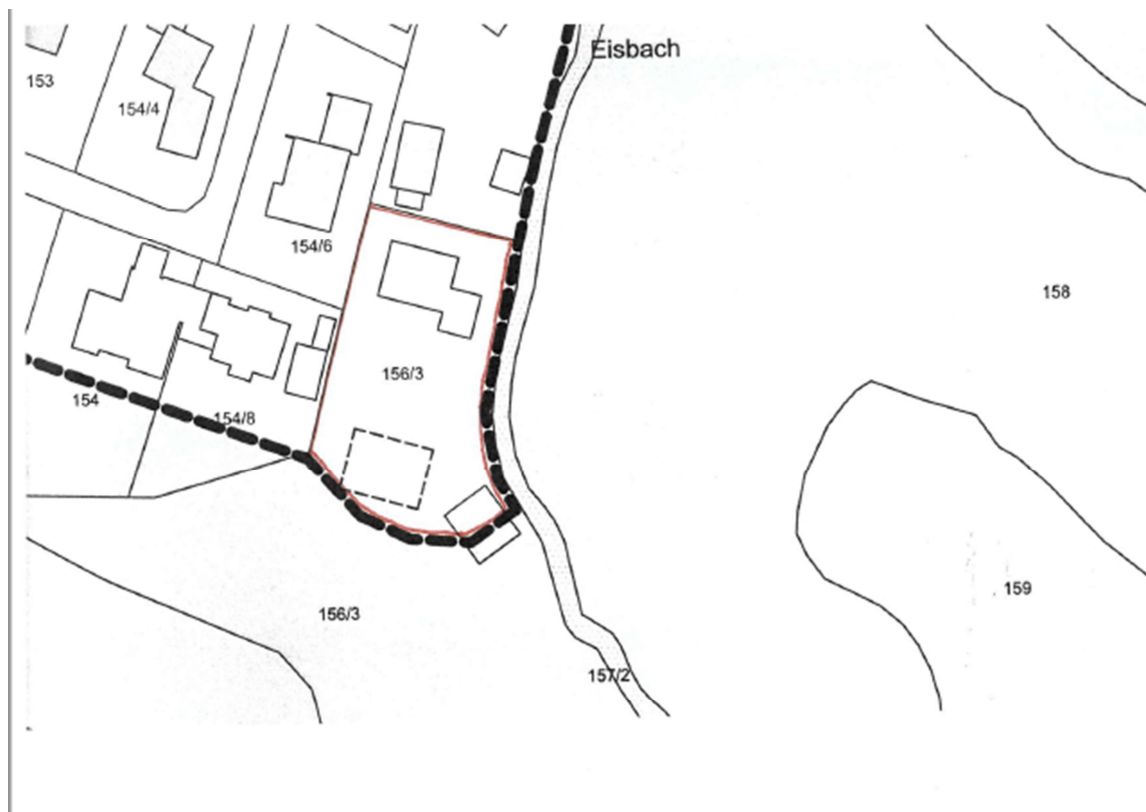
Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern diese Satzung.

Klarstellungssatzung

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterjettenberg" ist im Lageplan gekennzeichnet.



§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Baulinienplanes "Unterjettenberg" sind die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksgrenze zu beachten.

Die Begründung zur Satzung kann im gemeindlichen Bauamt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Schneizlreuth, den 23. Juni 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

648.450,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

382.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von
vorgesehen.

50.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage in Höhe von

100.000 €

und eine

Investitionsumlage von

300.000 €

werden festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Berchtesgaden, den 16. Juni 2021
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, 1. Vorsitzender**II.**

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
